

SESSIONSBRIEF WINTER 2024

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Lea Hepp Fotografie

«Generative Systeme der künstlichen Intelligenz greifen fundamental in die Rechte des geistigen Eigentums ein.»

In verschiedenen Schweizer Städten haben Weihnachtsmärkte ihre Stände geöffnet. Neben Glühwein, Raclette und anderen Köstlichkeiten prägen auch die bekannten Weihnachtslieder das Ambiente dieser Märkte. Nach wie vor können die Standbetreiber/innen und Veranstalter/innen für wenig Geld Weihnachtslieder aus aller Welt erklingen lassen. Dies dank des günstigen Tarifs für Hintergrundmusik der SUISA, der Verwertungsgesellschaft für Musik.

Anders als bei uns in der Schweiz wird zum Beispiel in Deutschland intensiv über die hohen Urheberrechtsentschädigungen für die Musik an solchen Veranstaltungen diskutiert.

Der anwendbare Tarif – der sogenannte Gemeinsame Tarif 3a (GT 3a) – ist nun Gegenstand einer Motion des Nationalrats Simone Gianini (FDP). Der Motionär fordert, dass KMU für Musik in Autoradios und Firmenbereichen ohne Kunden/innen oder Drittpersonen keine Urheberrechtsentschädigungen mehr bezahlen sollen. Der Bundesrat lehnt die Motion zu Recht ab. Die Stellungnahme von Swisscopyright finden Sie auf Seite 3 dieses Sessionsbriefes.

Eine Interpellation von Ständerat Jakob Stark (SVP) weist darauf hin, dass es bei Regulierungsansätzen für künstliche Intelligenz (KI) griffige Massnahmen brauche, um die Rechte der Kulturschaffenden zu schützen. Swisscopyright begrüsst diesen Vorstoss. Generative Systeme der künstlichen Intelligenz greifen fundamental in die Rechte des geistigen Eigentums ein. Lesen Sie unsere Forderungen dazu ebenfalls auf Seite 3.

Anfang Monat äusserten wir uns zusammen mit Suisseculture, dem Dachverband der Kulturschaffenden, am Hearing der KVF-N zur Initiative «200 Franken sind genug!» und zum Vorschlag des Bundesrates, die Haushaltsgebühr für Radio und TV auf 300 Franken zu senken. Wir legten dar, warum der Bereich der Kunst als Kern des weiteren Bereichs «Kultur» zentral zum medialen Service Public gehört. Unsere Zusammenfassung dazu finden Sie auf Seite 2 des Sessionsbriefes.

Im Namen von Swisscopyright sowie den Kulturschaffenden und Produktionsorganisationen, die wir vertreten, danke ich Ihnen für Ihre Arbeit zugunsten der Kreativität. Ich wünsche Ihnen eine gute Wintersession und frohe, besinnliche Festtage im Kreis Ihrer Lieben.



Andreas Wegelin
CEO SUISA

ABGABE FÜR RADIO UND FERNSEHEN: DIE PRIORITÄTEN RICHTIG SETZEN

Der Bundesrat will die Radio- und TV-Gebühr für Haushalte senken und noch mehr Unternehmen von der Gebührenpflicht befreien. Dies, bevor der Auftrag der SRG geklärt und definiert wurde. Swisscopyright hält dieses Vorgehen für falsch. Vor der Festsetzung einer Abgabehöhe braucht es über die SRG-Konzession eine klare Definition des Mandats der SRG. Die Kultur muss einen noch deutlicheren Stellenwert bekommen, denn sie gehört zum Kern des medialen Service Public.

Im Oktober und November führte die KVF-N Hearings durch mit Stakeholdern und Betroffenen der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» sowie des Vorschlags des Bundesrates, die Haushaltsgebühr von 335 Franken auf 300 Franken zu senken. Swisscopyright, der Verbund der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM, hat zusammen mit dem Dachverband der Kulturschaffenden, Suisse-culture, der Kommission ihre Position dargelegt.

Swisscopyright begrüsst es sehr, dass der Bundesrat diese Halbierungsinitiative deutlich ablehnt. Sie hätte fatale Auswirkungen auf das Schweizer Kulturschaffen. Bei einer Annahme der Initiative käme es nicht nur zu einer Verarmung des Angebots. Auch auf die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Schweizer Audiovisions- und Kulturbranche hätte die Initiative gravierende Auswirkungen. Für viele Kulturschaffende würde auch das Einkommen aus Urheberrechten stark zurückgehen.

Eine weitere Senkung der Haushaltsabgabe ist nicht angezeigt

Angesichts der bereits heute angespannten finanziellen Ausgangslage der SRG hält Swisscopyright die vom Bundesrat verordnete Senkung der Haushaltabgabe von 335 Franken auf 300 Franken für nicht angezeigt. Die Haushaltabgabe wurde bereits in den letzten Jahren sukzessive von 490 Franken pro Privathaushalt auf heute 335 Franken reduziert. Die daraus entstandenen Mindereinnahmen führten zusammen mit den ebenfalls rückläufigen Einnahmen aus TV-Werbung dazu, dass die SRG jährlich Verluste schreibt. Diese Verluste können nur bis voraussichtlich 2025 durch Reserven der SRG gedeckt werden.

Es zeichnet sich bereits jetzt ab, was die Folgen der erneuten, bundesrätlich verordneten Senkung sind: Die SRG hat angekündigt, Informationssendungen wie die «Mittagstageschau» oder «Kontext» zu streichen und die Regionaljournale am Wochenende zu reduzieren. Zudem droht eine substantielle Entlassungswelle. Eine Verkleinerung des Angebots und Personals bei der SRG werden auch weitere Unternehmen spüren, die als Zulieferer der SRG Aufträge und Einnahmen verlieren werden.

So ist die Frage berechtigt, ob die pro Monat und Haushalt eingesparten 2,90 Franken diesen drohenden Abbau rechtfertigen.

Wie im Hearing dargelegt, stellt Swisscopyright als Vertreterin der Kulturschaffenden zwei zentrale Forderungen:

1. Eine Gebührenreduktion darf nicht umgesetzt werden, ohne dass auch der mediale Service Public und damit das Mandat der SRG definiert wird. Denn: Eine Gebührensenkung zu fordern und darüber die Verpflichtungen der SRG eingrenzen zu wollen, beinhaltet gerade inhaltliche Fragen dazu, wie der Auftrag der SRG ab 2029 ausgestaltet werden soll. In Art. 68a Abs. 1 Bst. a RTVG (Bundesgesetz über Radio und Fernsehen) wird Folgendes festgehalten: Massgebend für die Bestimmung der Höhe der Abgabe ist u.a. der Bedarf für die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist.
2. Der Bundesrat hat im Juni mitgeteilt, dass er den Auftrag der SRG verstärkt auf Information, Bildung und Kultur ausrichten will. Entsprechend soll der Service Public und damit vor allem auch der Auftrag zur Vermittlung von Kulturschaffen klarer und für die breite Öffentlichkeit verständlich dargelegt werden. Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Höhe der Gebühren zu bestimmen. Wenn er dieses Recht verantwortungsvoll und nachhaltig ausüben will, dann sollte er vor dem Prozess der Erneuerung der SRG-Konzession darlegen, was die Gebührenzahler erhalten, wenn der Bereich Kultur im Angebot der SRG gestärkt wird.

Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, unsere Überlegungen und Forderungen in die weitere Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dafür danken wir Ihnen.

«Eine Verkleinerung des Angebots und Personals bei der SRG werden auch weitere Unternehmen spüren, die als Zulieferer der SRG Aufträge und Einnahmen verlieren werden. So ist die Frage berechtigt, ob die pro Monat und Haushalt eingesparten 2,90 Franken diesen drohenden Abbau rechtfertigen.»

INTERPELLATION 24.3839 «KI-REGULIERUNG. SCHWEIZER KREATIVWIRTSCHAFT IST AUF DURCHSETZUNG DES URHEBERRECHTS ANGEWIESEN»

Ständerat Jakob Stark weist in [seinem Vorstoss](#) zu Recht darauf hin, dass es bei Regulierungsansätzen für künstliche Intelligenz (KI) griffige Massnahmen braucht, um die Rechte der Kulturschaffenden zu schützen. Die KI-Anwendungen werden in immer kürzeren Zeitabständen immer besser und kreieren bereits jetzt schon Texte, Bilder, Filme und Musikstücke in beachtlicher Qualität. Hierfür nutzen die Hersteller dieser Anwendungen bestehende, von Menschen geschaffene und urheberrechtlich geschützte Werke, um die KI-Algorithmen zu trainieren. Die Urheber/innen und Produzenten/innen dieser Werke haben für diese Nutzung bislang keine Entschädigung erhalten.

In seiner Interpellation stellt SR Stark eine zentrale Frage: «Wie kann sichergestellt werden, dass die individuellen Rechteinhaber/innen auch im KI-Kontext frei entscheiden können, ob und ggf. welche zweckentfremdete Verwendung und ideelle Verfremdung ihrer Werke sie zulassen wollen?» Bislang haben die Rechteinhaber/innen keine Möglichkeit, mitzuentcheiden, ob, wie und zu welchem Preis ihre Werke genutzt werden dürfen.

Zwar haben die SUISA und andere Verwertungsgesellschaften in Europa den KI-Anbietern/innen das Recht entzogen, die Werke ihrer Mitglieder ohne Erlaubnis zu Trainingszwecken zu verwenden. Den Gesellschaften und den Künstlerinnen und Künstlern fehlt aber bislang eine Handhabe, um nachzuweisen, dass ihre Werke hierzu verwendet wurden resp. werden. Zudem steht das Urheberrecht vor übermässig hohen Hürden in der gerichtlichen und in der internationalen Rechtsdurchsetzung.

MOTION 24.3944, «SCHIKANEN IM URHEBERRECHT FÜR KMU BESEITIGEN»

Nationalrat Simone Gianini fordert in [seiner Motion](#), das Urheberrechtsgesetz dahingehend zu revidieren, dass KMU nur dann Urheberrechtsvergütungen für die Nutzung von Musik, Film oder Videos bezahlen müssen, wenn gegenüber «Kunden oder firmenfremden Drittpersonen eingesetzt werden, nicht aber innerhalb der Unternehmung bzw. deren Zubehör, wie z.B. auf Firmenfahrzeuge, gegenüber Angestellten und Firmeninhabern bzw. Firmeninhaberinnen.»

In seiner Stellungnahme vom 20.11.2024 beantragt der Bundesrat, die Motion abzulehnen. Wie er richtigerweise schreibt, können Rechtsnormen nicht jeden Einzelfall konkret regeln. Es sei in der Systematik des Rechtsstaates, unterschiedliche Rechtsauffassungen von einem Gericht klären zu lassen und nicht dem Parlament zu unterbreiten. Letzteres würde das Parlament überlasten und die Gesetze unnötig detailliert und damit schwerer lesbar machen.

Swisscopyright nimmt folgendermassen zu dieser Motion Stellung:

- Die Motion nimmt das Beispiel von Firmenfahrzeugen, hat aber einen viel weiteren Anwendungsbereich: Sie zielt darauf ab, alle firmeninternen Nutzungen von Werken zu Zwecken der Hinter-

Die in Swisscopyright vereinten Verwertungsgesellschaften fordern deshalb effektive und effiziente gesetzliche Rahmenbedingungen sowie Lizenzmodelle, um die Rechte der von ihnen vertretenen Kulturschaffenden wahren zu können. Zentral ist eine Transparenz über die genutzten Werke im Training der KI-Modelle. Die Inhaber von Rechten müssen wissen und beeinflussen können, ob ihre Werke in einem System enthalten sind, und welche Auswirkungen dies auf den Output dieser Systeme haben kann.

Unsere aktuelle Position zur künstlichen Intelligenz finden Sie [hier auf der Website](#) von Swisscopyright.

Die Verwertungsgesellschaften müssen als bewährte Anwenderinnen des Urheberrechts in der Praxis zwingend in die Ausarbeitung des regulatorischen Umfelds einbezogen werden. Sie stellen sicher, dass die Rechte und Interessen der Urheber/innen sowie der Inhaber/innen der Leistungsschutzrechte gewahrt bleiben. Bereits im nahenden Bericht des Bundesrates, der nun Anfang 2025 erwartet wird, müssen das Urheberrecht und die Auswirkungen auf die menschliche Kreation vorausschauend beleuchtet werden. Eine Regulierung in der Schweiz muss mindestens dem Standard der EU folgen, sollte aber noch deutlicher und konkreter ausgestaltet werden.

Wir appellieren an alle Stakeholder/innen, künftige Rahmenbedingungen zusammen mit uns Praktikern zu definieren. Dann wird Innovation gefördert und bestehende Rechte werden gewahrt.

grundunterhaltung der Belegschaft von Urheberrechtsvergütungen zu befreien.

- Die Rechtsprechung ist eindeutig: Der Kreis, den Arbeitskollegen in einem Unternehmen bilden, ist kein privater Rahmen im Sinne des Urheberrechts.
- Hintergrundunterhaltung in einem Büro (z. B. Hintergrundmusik) trägt zu einem guten Arbeitsklima und zur Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen bei und hat somit positive wirtschaftliche Auswirkungen für das Unternehmen.
- Es gibt keinen Grund, ein Firmenfahrzeug anders zu behandeln als ein Büro: Auch hier können sich mehrere Kollegen/innen im Fahrzeug befinden und gemeinsam Musik hören; die Nutzung von urheberrechtlichen Werken wie Musik kann sogar auf Initiative des Firmenchefs oder der Firmenchefin erfolgen, insbesondere in KMU mit nur wenigen Mitarbeitern.
- Da Hintergrundunterhaltung eine positive wirtschaftliche Auswirkung auf das Unternehmen hat, ist es nur fair, dass die Urheber/innen, Interpreten/innen und Produzenten/innen für diese Nutzung vergütet werden.

Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, dem Bundesrat zu folgen und diese Motion abzulehnen.

NATIONALBIBLIOTHEK: PFLICHTEXEMPLARE LASSEN SICH VERTRAGLICH ORGANISIEREN, AUCH IM DIGITALEN BEREICH

Zuletzt hat Swisscopyright an der Anhörung der nationalrätlichen Kommission praxistaugliche Verträge präsentiert, mit denen die Nationalbibliothek in eine Partnerschaft mit den Inhabern/innen der Urheberrechte treten könnte. Wir bedauern, dass die WBK-N die Interessen der (staatlichen) Bibliothek an einem gesetzlichen Privileg höher gewichtet als die (privaten) Interessen der Autorinnen und Verlage an einer Lösung mit Lizenzen und zumindest symbolischen Vergütungen.

Wie Swisscopyright mehrfach aufzeigt hat, laufen die Privilegien für die Nationalbibliothek dem Urheberrecht zuwider: Ein solches Privileg soll der Nationalbibliothek kostenfrei digitale Inhalte sichern. Die Urheberrechte und die technischen Kosten würden nicht abgegolten. Die Nationalbibliothek müsste die Interessen der Rechteinhaber nur freiwillig berücksichtigen.

Kostenlose Pflichtexemplare der Nationalbibliothek verursachen ungedeckte Kosten und höhlen das Urheberrecht aus. Das Interesse

an der Vermittlung von kulturellem Erbe rechtfertigt die Nachteile für Autorinnen, Künstler, Verlage und andere Werkschaffende nicht. Vermittlung ist legitim, aber die Kosten sind zu decken und die Rechte sind zu vergüten.

In der Entstehung des Entwurfs wurde übersehen, dass im Urheberrecht mit dem Buchhandel und mit den Verwertungsgesellschaften eine Lösung bereitsteht: Tarife, die auf Sammlungen und Bibliotheken anwendbar sind, Partnerschaften mit Branchenverbänden im Bereich Buch oder Medien, und erweiterte Kollektivlizenzen von ProLitteris, bereits umgesetzt am Beispiel Memoria für die Plattform Memobase. Der Aufwand und die Kosten sind für die Nationalbibliothek moderat, und mit dieser Lösung würde ein Bruch mit dem Urheberrecht vermieden.

Swisscopyright ersucht das Parlament, den Revisionsentwurf des Bundesrates entsprechend zu korrigieren.

ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und Suissimage sowie die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern/innen (Komponisten/innen, Schriftstellern/Innen, Regisseuren/innen etc.), Produzenten/innen und Verlegern/innen. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler/innen (Musiker/innen, Schauspieler/innen etc.) und die Produzenten/innen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

www.swisscopyright.ch

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern/innen die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer/innen zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber/innen, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 120'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern/innen aus der ganzen Welt.

IMPRESSUM

Herausgeber/in: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, 8038 Zurich
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch